



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. April 2013

Nummer 15

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 98 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Manfred Schehl) S. 125
- 99 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckhart Nagel) S. 126
- 100 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Runge) S. 126
- 101 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 04. April 2013 S. 126
- 102 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 127
- 103 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 129

- 104 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht S. 129
- 105 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht S. 130
- 106 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Max Joachim Walter aus Korschenbroich“ S. 131
- 107 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen / Viersen S. 131
- 108 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg S. 132
- 109 Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wesel S. 132
- ### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- 110 Veröffentlichung des Regionalverbandes Ruhr S. 133

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Manfred Schehl)

Bezirksregierung
31.03.02.01-0587

Düsseldorf, den 5. April 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Manfred Schehl
Nieper Str. 34 b, 47802 Krefeld

die Genehmigung erteilt, die

Vermessungstechnikerin Yvonne Jansen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 125

99 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckhart Nagel)

Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0256

Düsseldorf, den 4. April 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckhart Nagel
Philipp-Reis-Str. 16 B
47807 Krefeld

erteilte Vermessungsgenehmigung für die

Vermessungstechnikerin Yvonne Jansen

ist am 31.03.2013 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 126

100 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Runge)

Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0320

Düsseldorf, den 4. April 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Runge
Hunsbrückstraße 1b
47906 Kempen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Werner Bahnen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 126

101 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 04. April 2013

Bezirksregierung
25.05.09.01.01-Ruhr

Düsseldorf, den 5. April 2013

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), der Verordnung über die Schifffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW.S515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die RuhrschiFFfahrtsverordnung vom 01. Dezember 2009 (Abl.Reg.Ddf. 2009 S.454) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 08. Oktober 2010 (Abl.Reg.Ddf. 2010 S.359) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Auf der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Ruhrstrecke finden der Erste und der Dritte Teil der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

sowie, die Binnenschifferpatentverordnung (BinnenschifferPatentV), die Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtsfunk (Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung - BinSchSprFunkV), die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) und die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in speziellen Vorschriften (Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Mieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr - MietbootVO Ruhr -, Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung Ruhr - FSchFVO, Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -) für die Ruhr nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (SportbootFüVO-Bin) gilt mit der Maßgabe, dass zum Führen eines Sportbootes auf der Ruhr Personen ab 16 Jahren keiner Fahrerlaubnis bedürfen, soweit das Sportboot

1. keine Antriebsmaschine hat oder
2. mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung 3,68 Kilowatt beträgt.

Bei einer größeren Nutzleistung als 3,68 Kilowatt ist für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine auf der Ruhr eine Fahrerlaubnis entsprechend § 3a Absatz 2 der SportbootFüVO-Bin erforderlich.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 04. April 2013

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
Plück

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 126

102 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12-15 LRP Wuppertal

Düsseldorf, den 18. April 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Wuppertaler Stadtgebiet den Luftreinhalteplan Wuppertal 2008 fortgeschrieben. Im Rahmen einer gemeinsamen Projektgruppe hatten auch Wirtschafts- und Naturschutzverbände Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen.

Der Luftreinhalteplan Wuppertal 2013 tritt am **19.04.2013** in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 1. November 2008 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Wuppertal waren die qualifizierten Messungen des LANUV. Zwar werden die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) an den Landesmessstellen in Wuppertal seit 2007 durchgängig eingehalten. Hingegen ergaben die NO₂-Messungen im Jahr 2010 an der Messstelle „Gathe“ in Elberfeld mit 57 µg/m³ im Jahresmittel weiterhin eine deutliche Überschreitung des zulässigen Jahresgrenzwertes von 40 µg/m³. Aufgrund dieses Belastungsniveaus musste davon ausgegangen werden, dass dieser Grenzwert ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Jahreskennzahlen des LANUV für 2011 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO₂ an der Station Gathe – bei

einem leicht rückläufigen Trend – noch immer 55 µg/m³. An den Messpunkten im städtischen Messnetz konnte in den vergangenen Jahren zum Teil ein stärkerer Rückgang beobachtet werden. Dennoch zeigen auch die städtischen Messungen für das Jahr 2011 an den meisten Stationen weiterhin eine Grenzwertüberschreitung.

Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Wuppertaler Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Wuppertal enthält insgesamt 17 neu hinzukommende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet. Da die Überschreitungssituation hauptsächlich auf den Straßenverkehr zurückzuführen ist, sieht der fortgeschriebene Maßnahmenkatalog in erster Linie verkehrliche Maßnahmen vor. Hervorzuheben ist dabei die weitere Ausdehnung des Einfahrtverbots in die beiden Wuppertaler Umweltzonen auf Fahrzeuge mit gelber Schadstoffplakette zum 01.07.2014 (Maßnahme M 5/54 – „Grüne Umweltzone“). Da das hierzu gemäß § 47 Abs. 4 S. 2 BImSchG erforderliche verkehrliche Einvernehmen von der Stadt Wuppertal versagt worden ist, hat die Bezirksregierung Düsseldorf dieses Einvernehmen gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StVO mit Verfügung vom 28.03.2013 ersetzt. Die Verhältnismäßigkeit der grünen Umweltzone wird insbesondere durch die festgelegte Übergangsfrist bis zum 01.07.2014, Fuhrparkregelungen für Unternehmen sowie wirtschaftliche und soziale Härtefallregelungen gewährleistet.

Weitere verkehrsbezogene Maßnahmen sind beispielsweise die Modernisierung der Busflotte der Wuppertaler Stadtwerke sowie Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sowie des Radverkehrs. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen verkehrlichen Maßnahmen insgesamt auch einen Beitrag zur Verminderung der sehr hohen regionalen Hintergrundbelastung leisten werden.

Andere Verursachergruppen wie Haus- und Kleinfeuerungsanlagen sowie die Industrie werden in dem fortgeschriebenen Luftreinhalteplan ebenfalls berücksichtigt. So prüft die Stadt Wuppertal mit den Wuppertaler Stadtwerken für die Talachse Vorranggebiete für abgasarme Versorgungssysteme. Bei (Änderungs-) Genehmigungen für industrielle Anlagen prüfen die zuständigen Immissionsschutzbehörden in jedem Einzelfall, ob ggf. besondere technische Anforderungen zu stellen sind, um

zusätzliche NO₂-Belastungen, die nicht als geringfügig angesehen werden können, zu vermeiden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Wuppertal 2013 informiert. Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind den Kapiteln 5.2 – 5.4 des Luftreinhalteplans zu entnehmen.

Der Luftreinhalteplan Wuppertal 2013 wird in der Zeit vom

19.04.2013 bis 03.05.2013

auf der Homepage (<http://www.brd.nrw.de/>) der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Plan ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **19.04.2013 bis 03.05.2013** öffentlich ausgelegt

bei der **Stadtverwaltung Wuppertal**
Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große
Flurstraße
42269 Wuppertal
Ressort 102, Geodatenzentrum
Zimmer C-078

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
zusätzlich donnerstags: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
sowie: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan Wuppertal 2013 ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

103 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0003/13/0901A2

Düsseldorf, den 2. April 2013

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Zentrallagers für Wasch-, Reinigungs- und Spülmittel

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 19.12.2012, zuletzt ergänzt am 28.02.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Zentrallagers für Wasch-, Reinigungs- und Spülmittel am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Emmerich gestellt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Hochregallagers, wobei die wesentlichen Tätigkeiten innerhalb des Zentrallagers aus Be- und Entladen, Lagern, Zwischenlagern, Kommissionierung und Konfektionierung von Produkten in jederzeit geschlossenen Transportgebinden bestehen. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt maximal 30.300 t. Das Zentrallager ist genehmigungspflichtig gemäß BImSchG, da hier auch maximal 660 t brennbare Gase in Gebinden, die nicht mehr als 1.000 cm³ Inhalt (Aerosoldosen) aufweisen, gelagert werden dürfen. Diese Gebindeart ist in Spalte 2 der Nummer 9.1 Buchstabe a) im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV einzustufen. Weitere Gefahrenmerkmale, die das Lagergut enthalten können, sind reizend (Xi), ätzend (C) und gesundheitsschädlich (Xn).

Gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 129

104 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht

Bezirksregierung
53.02.01-D-1.65/12

Düsseldorf, den 14. März 2013

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid Az. 53.02.01-D-1.65/12)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit dem Titel „Kokultur von Hepatitis C Virus-infizierten Hepatomazelllinien mit Mono-nukleären Zellen des peripheren Blutes (PBMK)“ in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07) im Institut für Virologie und Institut für Immunologie, Robert-Koch-Haus 3 in der Virchowstr. 179 in 45122 Essen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom 19.04.2013 bis 02.05.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr sowie im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer 152a in der 1. Etage, montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen, Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-D1.65/12 angefordert werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 129

105 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.20/10

Düsseldorf, den 1. Februar 2013

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem
Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.02.01-K-1.20/10)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert

durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage sowie der Durchführung der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit den Themen:

- a. „Untersuchungen zu Struktur und Replikation von Coronaviren“
- b. „Molekularbiologische, immunvirologische und Vektorkompetenz- Untersuchungen von Chikungunyavirus“
- c. „Molekularbiologische Untersuchungen an Flaviviren:

- **Teilprojekt 1:**

Untersuchungen zur Replikation und Partikelbildung von Flaviviren (Gelbfieber (YF), Denguevirus (DEN))

- **Teilprojekt 2:**

Molekularbiologische und pathogenetische Untersuchungen von Gelbfieberevirus (17D u Asiabi) bzw. Gelbfieberevirus 17 D/Modocviruschimären (Untersuchung bicistronischer Viren)“

Sigmund-Freud-Straße 25 in 53105 Bonn erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 19.04.2013 bis 02.05.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße, montags bis donnerstags von 07:30 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen, Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-K-1.20/10 angefordert werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 130

106 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Max Joachim Walter aus Korschbroich“

Bezirksregierung
22.04.02

Düsseldorf, den 14. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Max Joachim Walter aus Korschbroich im Namen der Landesregierung für seine am 18.12.2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 131

107 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen / Viersen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 4. April 2013

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

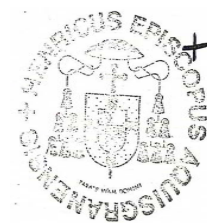
Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Benedikt, Grefrath

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 4. Februar 2013



Heinrich Mussinghoff

+ Heinrich Mussinghoff.
Bischof von Aachen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 131

108 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 4. April 2013

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Martin, Wegberg
Maria von den Aposteln, Neuwerk

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 13. Februar 2013



109 Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wesel

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 4. April 2013



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wesel

I. Mit Wirkung vom 19. Mai 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Wesel St. Mariä Himmelfahrt, St. Martini, St. Johannes (Feldmark) und St. Antonius (Obrighoven) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus

in Wesel zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Wesel. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, St. Martini, St. Johannes (Feldmark) und St. Antonius (Obrighoven) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Nikolaus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mariä Himmelfahrt. Die Kirchen St. Martini, Herz Jesu (Feldmark) und St. Antonius (Obrighoven) werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Johannes (Bislich), St. Aloysius (Bergerfurth), St. Marien (Flüren), Zu den hl. Engeln (Fusternberg)

und St. Franziskus (Schepersfeld) bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Nikolaus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten, auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt und St. Martini in Wesel lautenden Grundbücher wird berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus“ in Wesel.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Wesel (Feldmark) verwalteten Fonds - Pfarrfonds, Kirchenfonds und Armenfonds - werden künftig als

- a) Pfarrfonds St. Johannes
- b) Kirchenfonds St. Johannes
- c) Armenfonds St. Johannes

bezeichnet.

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Wesel (Obrighoven) verwaltete Kirchenfonds wird künftig als Kirchenfonds St. Antonius bezeichnet.

Die unter Ziff. 2 a) bis c) und Ziff. 3. genannten Fonds werden in der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wesel vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Eigentümerbezeichnungen in den Grundbüchern sind entsprechend zu berichtigen.

Az:110-95/2012

6. Ausfertigung



Münster, 20. März 2013

+ *Felix Glenn*

Bischof von Münster
Felix Glenn

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 132

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

110 Veröffentlichung des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2011** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **13.05. bis 17.05.2013**, jeweils von **09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstr. 35, Raum 302) eingesehen werden

Essen, den 8. April 2013

Im Auftrag
Martina Kalthoff

Teamleitung
Controlling, Beteiligungssteuerung

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 133

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf